

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Veranstaltungsmanagement – Oberes Mittelrheintal
55422 Bacharach, Blücherstrasse 107



§ 1 Agentur – Eventagentur

Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal ist ein Full-Service Anbieter.

Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal bietet seinen Kunden auf deren speziellen Wünsche komplette Veranstaltungskonzeptionen. (Planung, Organisation, Durchführung sowie Nachbereitung) an.

§ 2 Vertrag

Diese Geschäftsbedingungen sind Vertragsbestandteil. Etwaige Geschäftsbedingungen vom Kunden werden nicht anerkannt. Grundlage eines Vertrages zwischen Kunde und dem *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* ist das jeweils individuell erstellte Angebot. Mit der schriftlichen Bestätigung / Entgegennahme des Angebotes kommt zwischen dem Kunden und dem *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* ein Vertrag zustande.

Für die Erstellung eines individuellen Angebotes entstehen dem Kunden keine Kosten.

Das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* behält sich vor, bei Veranstaltungen, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Sollte der Kunde hier die festgesetzten vertraglich vereinbarten Zahlungstermine nicht oder nicht in voller Höhe entrichten bzw. einhalten, behält sich das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* vor, vom Vertrag komplett zurückzutreten. Ein eventuell durch diesen Rücktritt entstehender Schaden bzw. Verluste für das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* oder für dessen bis dahin beauftragte Leistungsträger, trägt der Kunde/Auftraggeber im vollem Umfang. Mit der verbindlichen Buchung erklärt der Kunde, das er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen erhalten, gelesen und akzeptiert hat.

§ 3 Entgelt / Gebühr für Veranstaltungen

Für die komplette Planung einer Veranstaltung ist eine Planungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Planungsgebühr richtet sich nach Umfang der jeweilig zu planenden Veranstaltung. Wird die Veranstaltung, die durch das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* geplant wurde, auch durch diese realisiert und durchgeführt, entfällt die zu entrichtende Planungsgebühr. (Bei Vertragsabschluss)

Das Entgelt, welches an das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* durch den Kunden zu leisten ist, richtet sich nach Höhe und Umfang der jeweiligen Veranstaltung, die durch das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* geplant und realisiert wurde. Bei Vertragsabschluss ist das zu entrichtende Entgelt schriftlich im Vertrag vereinbart. Sollte der Kunde nach Vertragsabschluss (bei dem alle Leistungsträger, Umfang sowie Entgelde beinhalten sind) zusätzliche Wünsche und Änderungen haben, werden diese separat je nach Aufwand und Umfang dem Kunden nachträglich in Rechnung gestellt. Anzahlungen/Zahlungen, die nicht geleistet wurden, entbinden den Buchungsnehmer nicht von der Zahlung.

§ 4 Sitzplatz- / Reservierungsgebühr für Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen mit Sitzplatzreservierungen erheben wir eine Buchungs-/Reservierungsgebühr in Höhe von 5 EUR pro Tisch(für 8 Personen) oder 3 EUR pro Person. Die jeweilige zu entrichtende Gebühr ist vom Veranstaltungsort abhängig. Sollte der Kunde, die reservierten Plätze bei einer Veranstaltung nicht in Anspruch nehmen, hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung der Buchungs-/Reservierungsgebühr. Der Kunde erhält im Angebot den Hinweis aller anfallenden Buchungs-/Reservierungsgebühren.

§ 5 Vermittlung von Hotels, Pensionen, Übernachtungen allgemein, Schifffahrten, Busfahrten, sonstigen Leistungsträgern

Das Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal tritt als Vermittler zwischen dem jeweiligen Hotel, Pension, Schifffahrtsunternehmen, Busunternehmen sowie sonstigen Leistungsträgern auf. *Das Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* organisiert und spricht mit dem jeweiligen Leistungsträger das gewünschte Rahmenprogramm, sowie alle gewünschten Leistungen ab. Für bzw. bei einigen Leistungsträgern erhält der Kunde, nach Zahlungseingang, vom *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* einen Voucher. Sollte der Kunde den Voucher bei dem jeweiligen Leistungsträger nicht einlösen, aus welchen Gründen auch immer, so besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung. Für den Inhalt, Ablauf sowie für die Qualität der einzelnen gebuchten Leistungen, über den jeweiligen Leistungsträger, ist das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* nicht verantwortlich, und ist somit für einen eventuellen Schaden nicht haftbar zu machen. Eventuelle Mängel muss der Kunde direkt mit dem jeweiligen Leistungsträgern selbst klären und einen eventuellen Schaden bei dem selbigen direkt und selbst einfordern. Für Kunden, unabhängig von der Vermittlung von Leistungsträgern, gelten uneingeschränkt unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 6 Optionen und Buchungen für Einzelreisende und Reisegruppen

Für Einzelreisende, Reisegruppen sind befristete Optionen mit kostenfreier Stornofrist nach Absprache möglich, sofern im Angebot nicht anders angegeben ist. Der tatsächliche Buchungsstand (Teilnehmerzahl) ist bis spätestens 4 Wochen vor den gebuchten Leistungen, der gebuchten Veranstaltung an das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* schriftlich per Fax oder per Email zu senden. Individuelle Absprachen sind nur in schriftlicher Form gültig. Mit der verbindlichen Buchung erklärt der Kunde, das er die AGB erhalten, gelesen und akzeptiert hat.

§ 7 Entgelt und Zahlungsmodalitäten für Einzelreisende, Reisegruppen und Reisegruppen ab 10 Personen
Rechnungsstellung erfolgt für die, bis spätestens 20 Tage vor gebuchten Leistungen / Veranstaltungen gemeldeten Personenzahl, sofern in der Buchungsbestätigung nichts anderes angegeben ist. Die in der Buchungsbestätigung vereinbarten Zahlungen/Anzahlungen in dort angegebener Höhe sind innerhalb genannter Fristen an das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* zahlbar. Nachbuchungen sind sofort fällig. Ein Anspruch aller gebuchten Leistungen besteht erst nach Eingang aller geleisteten Zahlungen.

§ 8 Rücktritt für gebuchte Veranstaltungen / Leistungen

Im Falle eines Rücktritts / einer Stornierung durch den Kunden von einer gebuchten Veranstaltung/Leistung, die nicht durch das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* zu vertreten ist, ist je nach Eingang der Rücktritts-erklärung durch den Kunden, die auf jedem Fall vom Kunden schriftlich zu erfolgen hat, folgende Rücktrittsgebühr in Prozent der Gesamtkosten zu zahlen:

- Bis 31 Tage vor dem gebuchten Termin ist eine komplette kostenfreie Stornierung möglich
- 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 50 % der Veranstaltungsgesamtkosten fällig
- 29 – 20 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 60 % der Veranstaltungsgesamtkosten fällig
- 19 – 16 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 75 % der Veranstaltungsgesamtkosten fällig
- 15 – 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 85 % der Veranstaltungsgesamtkosten fällig
- Ab 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden 80 % der Veranstaltungsgesamtkosten fällig

Dem Kunden bleibt es uneingeschränkt nachzuweisen, dass ein Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist.

§ 8.1. Rücktritt für gebuchte Optionen für Einzelreisende, Gruppen und Reisegruppen ab 10 Personen

Rücktritts-/Stornotermine erhält der Kunde mit der jeweiligen Buchungsbestätigung.

Ist nichts anderes in der Auftrags- /Buchungsbestätigung durch das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* vermerkt, gelten folgende Stornofristen/Stornoregelungen:

Eine Stornierung durch den Kunden ist nur in Schriftform gültig. Als Stornodatum ist für beide Seiten der Poststempel, das Faxdatum oder das E-Mail-Datum bindend. Wir bestätigen schriftlich die Stornierung.

- Bis 31 Tage vor dem gebuchten Termin ist eine komplette kostenfreie Stornierung möglich
- 30 Tage vor dem gebuchten Termin werden 50 % der Gesamtkosten fällig
- 29 – 20 Tage vor dem gebuchten Termin werden 60 % der Gesamtkosten fällig
- 19 – 16 Tage vor dem gebuchten Termin werden 75 % der Gesamtkosten fällig
- 15 – 8 Tage vor dem gebuchten Termin werden 85 % der Gesamtkosten fällig
- Ab 7 Tage vor dem gebuchten Termin werden 80 % der Gesamtkosten fällig

Bei Stornierung einzelner Plätze einer Gruppe fallen ab 10 Tage vor dem gebuchten Termin 80% des Rechnungsbetrages an.

§ 9 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss durch nicht vorhergesehener höherer Gewalt, für das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* durch beeinträchtigter Umstände – insbesondere solcher außerhalb der Einflussphären des *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde als auch das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so ist das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* berechtigt, für die bereits entstandenen Kosten eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

§ 10 Haftung und Sorgfaltspflicht

Das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* haftet für die gewissenhafte Organisation und Abwicklung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen der Veranstaltung. Das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf grober Fahrlässigkeit beruht. Kann keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet werden, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eingetretenen Schaden begrenzt. Das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit erbrachten Leistungen durch Leistungsträger, die als Fremddienstleistungen durch das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* vermittelt wurden.

§ 11 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

§ 12 Gerichtsstand

Der Kunde kann das *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* nur an dessen Sitz verklagen. Somit ist der Gerichtsstand Bingen a. Rhein. Für Klagen des *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* gegen den Kunden ist der Wohnsitz maßgeblich. Richtet sich die Klage gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist der Sitz des *Veranstaltungsmanagement - Oberes Mittelrheintal* maßgebend.